

sche
den

7
22

a
56

OR. SEM.
Fa
3056



Prof. Reckendorf
Maximiliansstr. 34
Freiburg i. Br.
1863-1914

Deutsche Übersetzungen türkischer Urkunden

herausgegeben mit Mitteln der

**Doktor-Hermann-Thorning-Gedächtnis- und der
Hänel-Stiftung**

durch das

Orientalische Seminar zu Kiel.

Heft 5:

**Urkunden zur Baugeschichte, Wirtschaftskunde und Ver-
waltung des Osmanischen Reiches im 16. Jahrhundert.**

Kiel.

Walter S. Mühlau.

1920.



Deutsche Übersetzungen türkischer Urkunden

herausgegeben mit Mitteln der

**Doktor-Hermann-Thorning-Gedächtnis- und der
Hänel-Stiftung**

durch das

Orientalische Seminar zu Kiel.

Heft 5:

**Urkunden zur Baugeschichte, Wirtschaftskunde und Ver-
waltung des Osmanischen Reiches im 16. Jahrhundert.**



Kiel.

Walter G. Mühlau.

1920.



Vorwort.

Noch einmal wurde es mir ermöglicht, eine beschränkte Auswahl der in meinem Seminar verarbeiteten türkischen Urkunden in deutscher Übersetzung erscheinen zu lassen. Dieses 5. Heft verdankt seine Entstehung zunächst den diesjährigen Zinsen der Thorning-Stiftung, dem Rest einer Zuwendung der Hänel-Stiftung, schließlich buchhändlerischem Erlös aus dem Absatz früherer Hefte. Die Urkunden Nr. 79, 87, 88 wurden von Herrn Dr. Klebe, Nr. 85 und 86 von Herrn Hacki bearbeitet; bei den übrigen habe ich auch diesmal die Übersetzung selbst redigiert. Von Abkürzungen kamen im Anschluß an die früheren Hefte zur Anwendung:

- Ih = Istambol hajaty, die von Ahmed Refik, Istambol 1333 aus türkischen Archiven herausgegebene Urkundensammlung;
- KA = Handschrift der Wiener Konsular-Akademie;
- B. = Behrnauer.

Von den Besprechungen früherer Hefte verkennt die von Marzell M. Fischel (Archiv für Wirtschaftsforschung im Orient, 4. Jahrg.) völlig, daß die Urkunden über türkisches Münzwesen, wie Nr. 38, 42, gänzlich neue Tatsachen erschließen, die nicht nur den abendländischen Nationalökonomien, sondern auch den türkischen Numismatikern völlig unbekannt waren. Die Besprechung des 4. Hefts durch Herrn Professor Sarre in Kunstchronik und Kunstmarkt Nr. 40 (1920) bringt S. 776 folgende wertvolle Bemerkung zu Urkunde Nr. 50: „Diese Nachricht ist von besonderer Wichtigkeit, da eine in Ägypten blühende Teppichfabrikation bisher nicht bekannt war. Zugleich bildet die Urkunde einen Beweis für das Bestehen einer Hofmanufaktur von Teppichen in Konstantinopel. In den Inventaren der kaiserlichen Gemächer der Jeni Dschami (1665) und in der Moschee selbst werden nach Sakisian Gebetsteppiche verschiedener Art als „ägyptische“ bezeichnet. Hoffentlich gelingt es noch, diese Teppiche zu identifizieren.“

Von den Hest 4 S. 3 erwähnten einschlägigen Arbeiten konnte durch die Ungunst der Zeit bisher nur eine, die von Herrn Dr. Klebe, und zwar nur nach dem neuen Verfahren als Auszug gedruckt werden¹⁾. Herrn Pastor Köppels auf jahrelange fleißige Studien

¹⁾ Titel S. 16, Anm. 1. Vergl. ferner Klebe, Kleidervorschriften für nicht-muslimische Untertanen des türkischen Reiches im 16. Jahrhundert: Der neue Orient, 7. Band, S. 169-171.



zurückgehenden Untersuchungen über die Göttinger Protokollbücher der Großwesire sind leider während einer Erkrankung des Verfassers und ohne mein Wissen, obwohl ich mir Korrektur ausdrücklich aus-
gebeten hatte, sowie ohne Berücksichtigung zahlreicher Monita von mir, so druckfehlerreich publiziert, daß ich sofort nach Empfang der Exemplare gegen diese Drucklegung protestieren mußte. Da Herr Köppel Exemplare versandt hat, muß ich erwähnen, daß die Fakultät diesen Abdruck nicht als Dissertation anerkennt. Abhilfe durch ein etwaiges Druckfehlerverzeichnis hat Herr Köppel dadurch erschwert, daß er das Manuskript sofort in der Druckerei vernichten ließ; nur vom türkischen Text ist es erhalten: dieser weist nach ihm durchschnittlich in jeder Zeile einen Druckfehler auf.

Kiel, im Juli 1920.

Georg Jacob.

77. Reparaturen, Umbauten und Freilegungen
an der Aja Sofja wegen Einsturzgefahr. (Ih S. 35/6.)

An den Kadi von Istanbul und den Mütewelli der Aja Sofja ergeht die Weisung: Da die Instandsetzung der Moscheen und die Ausbesserung der Gotteshäuser Gebot Gottes des Einzigen und Existierenden ist und man meldet, daß einige Stellen der heiligen vor meinem kaiserlichen Seraj gelegenen Moschee Aja Sofja reparaturbedürftig sind, so sind der Oberste meiner kaiserlichen Architekten, das Muster der Ruhreichen und Edlen, Sinan — er nehme zu an Ruhm — und die Bausachverständigen, als sie sich zur Untersuchung persönlich mit Glück und Heil zu der genannten Moschee begaben, zusammengetreten, haben gemeldet und geschätzt, angezeigt und festgestellt, daß zur rechten und linken Seite der heiligen Moschee je 35 Arschyn¹⁾ freier Raum und zur Seite der Medrese je 3 zirá (Ellen) Weg bleiben, der Staatspeicher zerstört und beseitigt und das über der Halbkuppel befindliche Minaret beseitigt und auf dem davor befindlichen Widerlager ein Minaret erbaut werden müsse. Auf dem an den Seiten freigelassenen Raum von je 35 Arschyn müßten Widerlager (paje) und Abflüsse (giriz) angebracht und die reparaturbedürftigen Stellen am Innern und Außern der erwähnten Moschee ausgebessert und sauber gemacht werden. Die anstoßenden überflüssigen Gebäude müßten zerstört und mit ihren Steinen und Ziegeln die reparaturbedürftigen Stellen repariert und die zu decken notwendigen Teile mit Blei gedeckt werden.

Da außerdem innerhalb der Grenzen der genannten Moschee, sogar zwischen den Widerlagern der Moschee einige Personen gegen geringes Entgelt wohnhaft geworden sind, die alten Baulichkeiten ruinieren und Neubauten anlegen, einige ihrer Widerlager ausschneiden und sich herausnehmen, über ihre Kuppeln und Gewölbe zu verfügen, so gingen auf meinen großherlichen Befehl der geistliche Richter, der oben erwähnte Oberarchitekt und andere Sachverständige dorthin. Bei ihrer Untersuchung stellte sich heraus, daß die im Umkreis der heiligen Moschee gelegenen Dächer eins über dem andern und eins mit dem andern in Verbindung standen und daß die als Stützen zur Festigung der heiligen Moschee dienenden Bogen durchschnitten und Wege hergestellt seien, die Fundamente

¹⁾ Der Architekten-Arschyn beträgt nach Redhouse 29¹/₂ englische Zoll.

einiger Widerlager herausgerissen und ihre Bögen und ihre . . .¹⁾ ausgehöhlt, zu Kaminen, Fenstern und Drehstränken gemacht, nach ihrem Willen Häuser und Zimmer angelegt und in der Nachbarschaft der heiligen Moschee und am Fuße der Widerlager — behüte uns Gott davor — Aborte und Zellen (?) angelegt seien. Da die Passanten einstimmig behaupten²⁾, daß diese Art Leute für das Bauwerk der erhabenen Moschee ein schwerer Schaden sind und sie nahe daran sei einzustürzen, so steht es, falls nicht in der Umgebung der heiligen Moschee abgeräumt und Vorsorge getroffen wird, fest, daß — was Gott verhüten wolle — die heilige Moschee demnächst in Trümmer fällt. Da von dem Scheich ul-Islam, dem Mufti der Menschheit — möge Gott der Erhabene seine Tugenden bis zum Tage der Auferstehung wahren lassen — ein Fetwa eingeholt wurde bezüglich der Frage: „Was muß mit solchen Schädigern der heiligen Moschee nach dem Gesetze geschehen?“ antwortete er: „Nach strengem Ta'zir³⁾ ist für die verursachten Schädigungen restlos⁴⁾ Ersatz zu leisten, und die eigentlichen Schädiger sind aus der Nachbarschaft der heiligen Moschee zu vertreiben und von ihr fernzuhalten.“ Indem ferner ein Gutachten darüber eingefordert wurde: „Genügt es bei denen, welche die Steine der durchbrochenen Widerlager verkauft, die erwähnten Bögen zerstört und nach eigenem Belieben aus der Erde und den Bäumen Häuser erbaut haben, diese als Entgelt für die Zerstörung mit Beschlag zu belegen oder ist die Miete, die sie genommen haben⁵⁾, oder das zerstörte Bauwerk zu ersetzen und kann es als Antwort gelten, wenn einige sagen: „Wir haben es so gefunden?““, wurde der Bescheid erteilt: „Restloser Schadenersatz ist notwendig und wenn bei ihrer laut dem heiligen Gesetz erfolgenden Ausquartierung einige sich widerspenstig zeigen und sagen: „Uns geschieht Unrecht, wir gehen nicht heraus!“ und einige diese Widerspenstigen bestärken und sagen: „Es ist ein Bau der Ungläubigen und muß zerstört werden; was tut es, wenn er zerstört wird“, so sind sie Ungläubige, und es ist erlaubt, sie zu töten.“

Demnach befehle ich, daß, wie auch immer mein mächtiger Gesetzes-Befehl ergeht, er ausgeführt, die erwähnten neuen Gebäude sämtlich beseitigt und die Restauration und Instandsetzung vorgenommen werde und ordne an, daß bei Empfang dieses Schreibens der frühere Scheich ul-Islam, unser Molla Muhjieddin⁶⁾, die Grenzen bestimme und das geschriebene Register inspiziere, ferner keinen Augenblick und keine Stunde es hinauschiebe oder vertrödele. Er soll in dieser Angelegenheit, wie es sich gehört, Eifer betätigen, die an den Seiten der heiligen Moschee auf dem Stiftungs-

1) kalkak?

2) Der Punkt nach olmuschdur S. 36 Z. 9 ist zu tilgen.

3) Der vom Richter nach eigenem Ermessen zuerkannten Strafe.

4) Vor kuzur ist offenbar ein hi- ausgefallen.

5) Eingriffserwerb (v. Beseler).

6) Die heutige türkische Aussprache ist Muhiddin.

terrain befindlichen Häuser und Baulichkeiten sämtlich beseitigen, ferner den Mütewelli (sie) übernehmen lassen. Ferner sollst Du auf Grund ungefährender Schätzung zur rechten und linken Seite je 35 Ellen Platz freilegen, ferner auf dem freibleibenden Platz, so wie es meinem erwähnten Obersten der Architekten angemessen erscheint¹⁾, unverzüglich Widerlager und Abflüsse errichten, um die Medrese als Weg 3 Ellen Platz freilegen, auch die fiskalischen Speicher beseitigen, das auf der Halbkuppel befindliche Minaret beseitigen, auf den vor demselben befindlichen Widerlagern ein Minaret erbauen lassen, sämtliche im Innern und Außern der erwähnten Moschee reparaturbedürftigen Stellen haltbar, wie es nötig ist, reparieren lassen, was zu decken notwendig ist, mit Blei decken, nichts zulassen, was Einsturzgefahr birgt, bei ihrer Reparatur und Ausbesserung keinen Augenblick verlieren und Dich beflissen und eifrig darum kümmern, wie es der Hofarchitekt als angemessen erachtet hat und laut dem erhabenen Setwa gemäß dem heiligen Gesetz das Nötige ausführen, dem heiligen Gesetz zuwider bei niemand Eigenwilligkeit und Widerspenstigkeit dulden und das zu melden Nötige schreiben und anzeigen.

Nach Einsicht sollst Du diese meine erhabene Verfügung in der Hand des Mütewelli der Stiftungen der heiligen Moschee belassen und gemäß dem großherrlichen Wortlaut handeln lassen.

(Wurde dem Mütewelli übergeben.)

Am 21. Safer 981 (= 22. Juni 1573)²⁾.

78. Marmorarbeiter aus Kleinasien für das Mausoleum Solimans verschrieben. (Ih S. 24/5.)

An die Kadis von Brussa, Amasia, Kastamuni und Merzifon ergeht die Weisung: Da, um ein erhabenes Mausoleum für meinen seligen Vater Sultan Sülejman Chan — Gott erleuchte seine Ruhestätte — zu erbauen, der Marmorbearbeitung kundige Steinmetzmeister gebraucht werden, befehle ich, daß Du bei erfolgtem Eintreffen ohne Verzögerung und Nachlässigkeit die in dem Sprengel jedes von Euch vorhandenen Steinmetzmeister, die sich auf Marmorbearbeitung verstehen, aushebst und mit den für ihr Handwerk notwendigen Werkzeugen schleunigst sendest, damit sie kommen und die Arbeit übernehmen. Aber hüte Dich, daß Du unter diesem Vorwand einige protegierst und andere schikanierst und zu solchen, die nicht imstande

¹⁾ Das Waw vor münasib ist zu tilgen.

²⁾ Bereits in der Urkunde Ih S. 32/3 vom April 1573 werden Reparaturen an der Aja Sofja angeordnet; so sollen die kafa tahtalar (Kopfbretter?) durch Stein ersetzt, mit Brettern bedeckt und die Dachziegel mit Kalk und chorasan gefestigt werden; eventuell soll Bleideckung stattfinden. Herr Architekt Minetti in Kiel, der während des Kriegs türkische Bauten studierte, denkt bei kafa tahtalar an Stienbretter; ich vermutete Sparren; chorasan ist nach Samy eine Art Zement, die aus einer Mischung von Ziegelstaub, Kalk und Sand besteht. Unverständlich ist kirpi (Z. 3, 9). Über Reparaturen an der Aja Sofja in diesem Jahr (981) berichtet Petschewi I, S. 501 (nicht 500, wie Resik angibt).

sind, einfach sagst: „Du bist ein Steinmetz“, sie aufschreibst, nimmst und herbeischaffst.

Am 27. Redscheb 975 (= 27. Januar 1568).

79. Zerstörung eines Kirchenneubaus auf Grund von Sachverständigenuntersuchung verfügt. (Ih S. 64-6.)

An den Kadi der Hauptstadt Istanbul und an den Oberbaumeister ergeht die Weisung folgendermaßen: Gegenwärtig hat der Gelehrteste unter den kenntnisreichen Gelehrten, der Trefflichste unter den tugendreichen Frommen, der ehemalige Kaziasker von Anatolien Mewlana Sinan — es dauere seine Tüchtigkeit fort — an meinen hohen Hof ein Schreiben gerichtet, und Du, Mewlana Schemseddin, Kadi der genannten Hauptstadt, hast an die Schwelle der Zuflucht der Gerechtigkeit eine Eingabe gemacht, und die Notabeln des Stadtteils Sejjid-Umer¹⁾, eines der Stadtteile der genannten Hauptstadt, sind zum Gerichtshof gekommen. Da sie behaupteten, daß es in der Nähe des Mesdjid des erwähnten Viertels eine neue Kirche gebe, und daß sie nach dem Gesetze zerstört werden müsse, ist man dorthin gegangen, und als in Gegenwart der muslimischen Gemeinde eine Untersuchung stattfand, da haben vier Alte von den muslimischen Adl²⁾ bezeugt, daß die Kirche neu sei, und zwar daß sie, indem sie neu sei, schätzungsweise 60 Jahre alt sei. Nach Anerkennung ihrer Kompetenz wurde ihr Zeugnis angenommen und sie machten eine Eingabe, es bestehe ein Erlaß, daß sie nach dem Gesetze zu zerstören sei, und dieser sei genau und in den Einzelheiten registriert. Aber auch die Sekte der Ungläubigen machte an meinen kaiserlichen Steigbügel eine Eingabe, in der sie sich beklagten und sagten: Der selige Sultan Mehmed Chan — mit ihm sei Gottes Gnade und Barmherzigkeit — rief damals die Verbannten herbei und bestimmte für diese Armen ein Stadtviertel und eine Kirche und gewährte (darüber) auch gnädig einen hohen Erlaß. Seit jener Zeit wohnen wir in jenem Viertel und gehen in jene Kirche. Auch als zur Zeit des Sultans Selim Chan — mit ihm sei Gottes Gnade und Wohlgefallen — die Kirchen inspiziert wurden, welche Kirchen zerstört werden sollten, da wurde diese Kirche, da sie alt war, nicht zerstört, und es wurde uns auch eine schriftliche Bestätigung (temessük) darüber gegeben.

Deshalb erging an diesen untertänigsten Diener der Befehl, mit dem Baumeister zu der erwähnten Kirche zu gehen und sich in einer Untersuchung vor einer zahlreichen Menge von Muslimen und Ungläubigen mit Gründlichkeit zu informieren, ob sie (im Hofe eines Jimmi³⁾) alt oder neu sei, und an den hohen Thron eingehend zu

¹⁾ Ein Stadtteil im Westen Konstantinopels.

²⁾ Aber diese Berufszeugen, die gewissermaßen als Notare fungieren, siehe Juynboll, Handbuch des islamischen Gesetzes, S. 137.

³⁾ Scheint hier von unten irrtümlich noch einmal in den Text geraten.

berichten. Darum ging man mit einem alten¹⁾ Sachverständigen namens Chaireddin von den staatlichen Baumeistern zweimal dorthin, und bei einer Untersuchung vor einer zahlreichen Menge von Muslimen und Ungläubigen stellte es sich heraus, daß im Hofe eines Jimmi²⁾ eine Kirche war, und drei Mauern und das Dach nach der großherrlichen Eroberung neu erbaut waren. Auch der größte Teil der einen (vierten) Mauer war nach fränkischer Art, und als man auf eine Stelle an der Mauer oberhalb des Mihrab (Gebetsnische) aufmerksam wurde, war auch sie nicht mit alter Mauer gebaut, wie man durch Abkratzen der Wand feststellte. Eine alte Kirche ist solche, die vor der Eroberung eine Kirche war, und sie mag auch nach der Eroberung in demselben Zustand und derselben Verfassung gelassen werden. Wenn sie verfallen ist, mag sie mit obrigkeitlicher Erlaubnis wiederhergestellt werden. Als man die Jimmis fragte, habt Ihr einen erlauchten Befehl oder auch ein religionsgesetzliches Dokument, daß es so sein soll, da wiesen sie einen vier Jahre nach der großherrlichen Eroberung gegebenen erlauchten Befehl vor mit der allerhöchsten Tugra des seligen Sultans Mehmed Chan — mit ihm sei Gottes Gnade und Wohlgefallen —. Es hieß darin, jene ist dem Atmadscha aus Adrianopel, der in der Hauptstadt Konstantinopel unter dem Namen Pope Flori Tschartagy bekannt ist, von dem Hisarari Karadscha gestiftet. Sie ist erhaben und elend³⁾. Sie ist eine elende alte Kirche ohne Marmor. Gemäß der Bescheinigung, die vom Subaschy von Istantbol Tschakyr Bej gebracht wurde, habe ich es für angemessen und würdig erachtet, sie ihm als Eigentum zu geben, daß sie von jetzt ab in seinem Besitze sei. Wenn er will, mag er sie verkaufen, wenn er will, verschenken, oder wenn er will, zum Waff machen; überhaupt wie er immer will, mag er sie gemäß dem Eigentumsrecht fortgeben oder in seinem Besitze haben. — Wenn es auch so ist, dann ist nicht festgestellt, ob der in diesem Erlaß erwähnte Atmadscha ein Jimmi ist. Und falls er es ist, so war es wohl für jene Zeit bestimmt, beweist aber noch nicht, daß sie in dieser Weise weiter in ihren Händen gelassen werden soll, sondern beweist vielmehr, daß sie nicht auch als Kirche mit Eigentumsrecht verbunden ist. Außerdem wiesen sie eine kleine Bescheinigung vor, gesiegelt mit dem Siegel eines gewissen Chalil. Sie war registriert und besagte, daß in der Nähe von Alty-Mermer⁴⁾ im Besitze des Popen Bithokioz eine alte und von alters her bestehende⁵⁾ Kirche gewesen und wie früher für ihre Gebetsübungen geblieben sei. Aber seit jener Zeit, so wurde gemeldet, sind 66 Jahre vergangen, und weil bestimmt wurde, daß jene auch neuerdings in der angegebenen Weise in ihrem Besitze gelassen werde, darum ist es noch keinesfalls

1) Für jir lies pir, vergl. S. 65 Z. 3 des Textes.

2) = Schutzbefohlene, hier: Christ.

3) 'ülwi we-süfli-dir. Unklar und vermutlich verderbt.

4) Eine Straße im Südwesten Konstantinopels.

5) Statt „eski kadim we-kenisa“ ist zu lesen „eski we-kadim kenisa“.

nötig¹⁾, daß (auch diese) wie früher in ihren Händen gelassen werde. Daher ordne ich an, daß die erwähnte Kirche zerstört werde, und befehle, daß, sobald mein erlauchter gehorsamheitschender Befehl eingetroffen ist, Du persönlich zu der erwähnten Kirche hingehst, sie vom Fundament und Grund auf zerstörst, keine Spur eines Gebäudes mehr zurücklässest und sie beseitigst. Wenn mein erhabener Befehl in Deine Hände gelangt ist, sollst Du es schriftlich wissen lassen.

(Dem Hasan und Mustafa von den Sipahi-Söhnen übergeben.)

Am 24. Rebi' I 972 (= 30. Oktober 1564).

80. 500 000 Hyazinthenzwiebeln für die kaiserlichen Gärten aus Asien verschrieben. (Ih S. 12/3.)

An den Bej von 'Azâz²⁾ ergeht die Weisung: Da für den Bedarf meiner Gärten 500 000 Hyazinthenzwiebeln notwendig sind, wurde zu ihrer Beschaffung der Oda baschy (kaiserliche Kammerdiener) Korkud von den Oda baschys meiner kaiserlichen Gärten entsendet. Ich ordne an, daß Du beim Eintreffen unverzüglich in den Orten, die sich in dem erwähnten Bezirk befinden, 500 000 Hyazinthenzwiebeln von den allerbesten beschaffst, dem erwähnten Oda baschy einhändigst und Dich anschickst, ohne Bummel die befohlene Zwiebelmenge auf dem schnellsten Wege zu senden. Mit Bezug hierauf wurde dem Desterdar von Aleppo Weisung erteilt, das für die Ausgabe nötige Geld aus der Kasse von Aleppo zu entrichten.

(Wurde dem Korkud übergeben.)

Am 18. Rebi' II 987 (= 14. Juni 1579).

81. 60 Weihen und 20 Habichte sollen in herkömmlicher Weise aus Ägypten an den Hof in Konstantinopel geliefert werden³⁾. (Ih S. 18.)

An den Wesir Ibrahim Pascha ergeht die Weisung: Da vom Wilajet Ägypten bisher an die Schwelle der Glückseligkeit 60 Weihen (zaganos) kamen und jetzt die Zeit dazu da ist und der Hoffalkonier (dogandschy baschy) Mustafa entsandt wurde, ordne ich an, daß Du . . . bei seinem Eintreffen ohne Verzögerung und Aufschub aus dem erwähnten Wilajet für den kaiserlichen Hof 60

1) Für „muhal“ lies „medschal“.

2) So nach Ewlija I, S. 184 Z. 4 und den Karten; der Text hat 'Azîr; bei Tischendorf, Das Lehnwesen in den moslemischen Staaten, Leipzig 1872, S. 78, entspricht Ozair. An das Esragrab am unteren Tigris kann aber hier nicht gedacht werden. Littmann weist auf Ma'mûret ül-'azîz hin.

3) Unter dem Tribut von Siebenbürgen werden im Göttinger Protokollbuch der Großwesire (Turc. 30, S. 85 b) 10 Edelfalken (schahin) genannt (17. Jahrh.).

tüchtige und auserlesene Weihen und 20 Habichte¹⁾ (balaban) besorgt und in herkömmlicher Weise der Verfügung entsprechend an die Schwelle der Glückseligkeit sendest.

Am 8. Dschemazi II 991 (= 29. Juni 1583).

82. Die Jagdfalken des im Amt verstorbenen Großwesirs Osman werden für den kaiserlichen Hof reklamiert. (Ih S. 20.)

An den Bej von Bozok²⁾ ergeht die Weisung: Es wird gemeldet, daß von den Falken des während seines Großwesirats verstorbenen³⁾ Osman Pascha Dir 1 Edelfalk, 2 Lerchenstoßer (isperi tschakyr⁴⁾), 2 Lannerfalken (sejfi⁵⁾), 2 Habichte (balaban) und 2 kызgасы (?) balaban übergeben seien. Es ergeht mein Befehl, daß die erwähnten Falken, da es für meinen kaiserlichen Gebrauch taugliche Falken sind, schleunigst an meinen erhabenen Hof gesandt werden. Ich befehle, daß Du bei Eintreffen keine Verzögerung eintreten läßt, noch Dir Bequemlichkeit gönnst, sondern die genannten Falken mit tüchtigen Falknern an meinen erhabenen Hof sendest.

(Wurde dem Mehmed Tschausch von den Tschauschen meines erhabenen Hofes, ehemaligem Chef der Faja⁶⁾ übergeben.)

Am 5. Safer 994 (= 26. Januar 1586).

83. 100 Lasten Eis von Brussa für den Hof nach Adrianopel beordert. (Ih S. 10.)

An den Janitscharen-Aga ergeht folgende Weisung: Da zu Adrianopel im vergangenen Jahr kein Eis für den kaiserlichen Bedarf erhalten wurde und das Eis außerordentlich notwendig ist, wird an den Kadi von Brussa⁷⁾ und die Privatschatulle mein großherrlicher Befehl gesandt, 100 Lasten Eis herbeizuschaffen. Ich befehle, daß Du die Fregatte eines Beliebigen, die gerade in Istanbul vorhanden ist, nimmst, von den fiskalischen Ungläubigen eine genügende Menge Ruderer darauf setzt, sie mit meinem erlauchten Befehl nach Brussa sendest, die befohlenen 100 Lasten Eis laden, nach dem Hafen von Rodosto (Rodosdschuk) bringen und von dort

1) So nach Redhouse; s. jedoch auch Le Coq, Bemerkungen über türkische Falknerei: Bäßler-Archiv IV 1, S. 10.

2) Zum Sandschak Jüzgad im Wilajet Engürü gehörig, s. Qâmûs ul-a'lâm.

3) War Zi'l-hiddsche 992 (Dez. 1584) gestorben.

4) Falco subbuteo, Baumfalk oder Lerchenstoßer.

5) Hierofalco cherrug, Lanner- oder Würgfalk.

6) So ist statt jaba zu lesen.

7) Noch bei Nacht wird man in Brussa bisweilen durch die Glocken der Eselkarawanen geweckt, die in tropfenden Tenekes Eis vom bithynischen Olymp nach Mudania bringen, von wo es zu Schiff nach Konstantinopel geht.

nach der Hauptstadt Adrianopel bringen läßt. Es ist befohlen worden, es zu Rodosto auf fiskalische Maultiere zu laden. An den Kadi von Rodosto wurde mein großherrlicher Befehl gesandt des Inhalts: Wenn das Eis an dem genannten Ort ankommt, ohne daß Maultiere eintreffen, magst Du es auf gemietete Lasttiere laden und senden. Du sollst in der erwähnten Weise ermahnen und zur Bewachung der auf die Fregatten gesetzten fiskalischen Gefangenen eine als genügend festgestellte Truppe begeben, sie, so wie es nötig ist, bewachen lassen und Sorge tragen, daß das befohlene Eis so schnell wie möglich nach Adrianopel gelange.

(Wurde an den Sâhib se'âdet durch Ibrahim Tschausch gesandt.)

Am 28. Dschemazi I 979 (= 18. Oktober 1571).

84. Der Moskowiterkönig wird ersucht, Kaufleute für den Hof Zobel, sonstiges Pelzwerk und andere Waren abgabensfrei und unbehindert aus seinem Lande exportieren zu lassen. (Ih S. 21.)

Brief an den Moskowiterkönig.

Mein Hoflieferant Mahmud — er nehme zu an Macht — von den Muteserrika meines erhabenen Hofes und die Silahdare meine Kaufleute Mahmud und Chalil sind, um aus Eurem Lande für meinen großherrlichen Hof Zobel, (sonstiges) Pelzwerk und andere Waren einzukaufen, mit einer Summe Gold aus unserm kaiserlichen Schatz und Sachen dorthin entsendet. Es ist nötig, daß beim Eintreffen unseres großherrlichen mit Freude verbundenen Schreibens Ihr gemäß dem Erfordernis der Fülle Eurer Treue und Aufrichtigkeit gegenüber unserer gleich dem Firmament mächtigen hohen Schwelle Eure schönen Bemühungen betätigt, indem Ihr, wieviel sie aus jenen Gegenden Zobel, (anderes) Pelzwerk und sonstige Ware mit Bezug auf unsere hoheitsvolle Majestät kaufen, weder beim Fortgang noch bei der Ankunft nach herkömmlicher Weise Wegzoll (badsch) und Mauth (gümrück) erheben laßt, sondern nach Eurem gewohnten Brauch niemandem Übergriffe und Eingriffe gestattet, sie vielmehr mit der eingekauften Ware sicher und wohlbehalten aus Eurem Lande nach unserer die Behausung der Glückseligkeit bildenden Schwelle gelangen laßt. So möget Ihr wissen!

Am 16. Rebi' II 996 (= 14. März 1588).

85. Gildenhandel gegen freien Handel geschützt. (Ih S. 178/9).

An die Kadis von Istantbol und Galata ergeht die Weisung: Du hast Kopie des Protokolls gesandt und berichtet, daß in der erwähnten von Gott behüteten Stadt (Istantbol) und Galata der Obmann der Tuchhändler Hodscha¹⁾ Jusuf und von den Figit-Baschys²⁾

1) So und nicht Chodscha ist die geläufige Aussprache.

2) Figit-Baschy, Chef einer Zunftabteilung, Vertreter des Obmanns.

Hadschi Sinan=oglu Ibrahim, Fahja, Sülejman und andere Tuchhändler zum Gerichtshof gekommen sind und berichtet haben, daß seit alten Tagen zu einer Sendung von Waren, welche aus Frankistan importiert werden, ihr Obmann und Figit-Baschy mit andern Tuchhändlern gingen und das Tuch je nach seinem hohen, mittleren und geringeren Wert gehandelt wurde. Welche Gilde¹⁾ an die Reihe kam, der wurde nach ihrem Vermögen durch Vermittelung ihres Obmanns und Figit-Baschys das Tuch zugeteilt, so daß der Kaufmannschaft kein Unrecht geschah. Nun seien gegenwärtig einige Juden aufgetaucht, welche Veranlassung wurden, daß beim Eintreffen einer Warensendung der Wert des Tuches, welches die Besitzer der Warensendung ihrerseits zu übertriebenem Preise verkaufen, noch weiter steige. Außerdem haben sie verschuldet, daß die Kaufleute lange warten müssen, um ihr Geld zurückzubekommen, und dadurch viel Not leiden. Du berichtest, daß sie, da ihnen für ihre Erwerbstätigkeit Schaden erwächst, um meinen erhabenen Befehl einkommen, daß wie in vergangenen Tagen sie mit Übereinstimmung ihres Obmanns und Figit-Baschys zu der eingetroffenen Warensendung gehen und das Tuch in den sieben Farben seinem hohen, mittleren und geringeren Werte nach handeln. Welche Gilde an die Reihe kommt, der soll es in gerechter Weise zum Handeln zugeteilt werden. Nun ordne ich an, daß Du beim Eintreffen (dieses Schreibens) diese Angelegenheit nachsiehst. Demgemäß sollen beim Eintreffen einer Warensendung die Tuchhändler — welche Gilde an der Reihe ist²⁾ — mit ihrem Gildenchef und Figit-Baschy gehen und Du sollst nach dem früheren Brauch und Gesetz das Tuch in den sieben Farben seinem höheren, mittleren und geringeren Werte nach preiswert handeln lassen und ihr Geld von den Tuchhändlern in Empfang nehmen. Du sollst auch dargelegter Weise niemand heimlich hinzugehen gestatten und auf solche Weise niemand in Widerspruch zu dem früheren Verfahren handeln lassen. Wer nicht gehorcht, den sollst Du zum Gehorsam zwingen und diejenigen, welche anzuzeigen nötig ist, notieren und zur Anzeige bringen, so daß sie gezüchtigt werden und Strafe erhalten.

Am 22. Rebi II 992 (= 3. Mai, 1584).

86. Die höhere Warentaxe außerhalb der Stadtmauer wird wiederhergestellt. (Ih S. 181-3.)

An den Kadi von Istantbol ergeht die Weisung: Du hast ein Schreiben gesandt und berichtet, daß die Krämer (bakkâl) und Markthändler (bazaradschi), die in Istantbol ansässig sind, zu dem Gerichtshof gekommen seien mit folgendem Anliegen: Ehedem sei die Taxe (nark) außerhalb der Stadt am Strande höher als die Taxe für die Kaufleute innerhalb der Ringmauern der Hauptstadt

¹⁾ hâlık = Kompagnie.

²⁾ Einen Monat später (13. Juni 1584) erklärt sich die Regierung bereits für Aufhebung des Gildenhandels, s. Ih S. 180/1.

gewesen. Da die Schiffer die Waren, welche sie nach dem Gewicht verkauften, gemäß der Taxe für außerhalb verkauften, hieß diese im allgemeinen Schiffertaxe (gemidschi narky). Jetzt, seit einiger Zeit haben einige Große (ek'abir) außerhalb der Stadt Läden gebaut und, um ihre Läden teurer zu verkaufen, haben sie einen erhabenen Befehl erwirkt, welcher die Taxe für auswärts der inneren gleichstellt. Dadurch wird mit Notwendigkeit den Armen unermesslicher Schaden und den innerhalb der Stadt ansässigen Marktleuten Unrecht zugesügt. Da die Markthändler von außerhalb am Strande sich aufhalten, gehen sie vor allen andern in die Schiffe, kaufen ausgewählte Ware und füllen ihre Läden damit nach Herzenslust, haben auch keine Transportkosten. Da man den Markthändlern von außerhalb einwandte, daß unter diesem Vorwand die Schiffer auch die Ware teurer zu verkaufen anfangen, gaben diese ihrerseits zur Antwort: Tatsächlich war früher außerhalb die Taxe höher. Das war jedoch Schiffer- und Markthändlertaxe. Später nun, als auch außerhalb Läden errichtet wurden, kam der Befehl, die Taxen sämtlich auszugleichen, und sie zeigten einen mit kaiserlichem Namenszug versehenen Erlaß vor. Dagegen sagten die Händler von innerhalb¹⁾: „Jenen Befehl haben die, welche jene Läden erbaut haben, um sie mit Profit zu verkaufen, dadurch erwirkt, daß sie den den Tatsachen widersprechenden Bericht machten, alle Läden hätten von jeher dieselbe Taxe gehabt. Das aber entspricht nicht dem Sachverhalt; denn, wenn die Taxen von jeher gleich waren, was bedurfte es da eines Befehls? Ubrigens haben wir einen Erlaß in Händen, daß von jeher die Taxen verschieden waren, und man möge Sachverständige um den Sachverhalt befragen.“ Man hat nun die in der erwähnten Hauptstadt ansässigen Chatibs, Imame, Charman ketchudas (Ernteobleute) und ältere Sachverständige jeden Standes kommen lassen, und sie haben auf Befragen erklärt: „Was wir wissen, ist folgendes: Von alters her war die Außentaxe höher als die Innentaxe. Die Armen gingen zu den Ladeplätzen und kauften die Waren zu der niedrigen Taxe²⁾. Die Läden der Großen besetzen jetzt die Landungsplätze. Wenn die Schiffe Ware bringen, kaufen sie sie vorher und speichern sie auf; des Nachts laden sie sie wieder auf Schiffe, und da diese nun davonsahren, so verursachen sie in der Stadt großen Getreidemangel. Als die Schiffer und sonstigen Türken³⁾ das merkten, fingen sie an, alle ihre Waren teurer zu verkaufen. Es wird gebeten, das alte Gesetz wieder in Kraft treten zu lassen und zu verordnen, daß die Außentaxe höher sein soll.“ Darauf beklagten sich die Leute vom Landungsplatz: „Wir geben auch die Kantargebühr⁴⁾ und Ladenmiete. Wenn unsere Taxe höher wird, kommen wir auch nicht aus, und es geschieht uns Unrecht.“

1) Statt ile ist vermutlich das in Urkunden oft täuschend ähnlich geschriebene ise zu lesen. Jacob.

2) Offenbarer Widerspruch.

3) Türke hier im Sinn: wandernder Händler aus Kleinasien.

4) Gebühr für die öffentliche Wage.

Dem entgegneten die sich geschädigt fühlenden Händler von drinnen: „Wenn Ihr nicht auskommt, so wollen wir euch die aus jenen Läden erwachsenden Unkosten und sonstige annehmbare Ausgaben, wieviel sie auch betragen mögen, reichlich erstatten, auch die Ladenmiete reichlich bezahlen und werden euch auch Läden im Innern der Stadt einräumen, und Ihr sollt uns die teueren Läden überlassen. Wir wollen nach dem alten Gesetz zu höherem Preise verkaufen.“

Du berichtest nun, daß die Stadtbevölkerung sagt: „Wir verlangen, daß man die erwähnte Angelegenheit meldet, da wir den sämtlichen Obsthändlern gegenüber machtlos sind und diese mißliche Lage nicht mehr aushalten.“ Nun stimme ich niemals zu, daß das alte Gesetz, das zur gesegneten Zeit meiner hohen Ahnen — Gott erleuchte ihre Beweise — bestand, geändert und verfälscht wird. Es ist mein hoher Wille, daß man wie früher nach dem alten Gesetz handele, und in dieser Hinsicht ordnete mein erhabener Ahn Sultan Mehmed Chan an, daß man nach altem Gesetz verfare. Demgemäß befehle ich, daß Du bei Empfang nach meinem hochgeehrten Erlaß handelst und Zuwiderhandeln nicht gestattest; auch sollst Du diesen meinen kaiserlichen Befehl ins Hauptregister eintragen und jetzt wie später seinem mit Gerechtigkeit verknüpften Inhalt nach verfahren. Du sollst das in den Händen der andern Partei befindliche schriftliche Versprechen, seien es Befehle oder ihre Protokollkopien, beschlagnahmen, in einen Beutel stecken und an meine Schwelle der Glückseligkeit senden, damit sie verwahrt und nicht noch einmal vorgewiesen werden und Anlaß zu Streit geben können. Falls man durch irgendein Mittel einen gegen das alte Gesetz und gegen meinen kaiserlichen Befehl gerichteten Erlaß veranlaßt, so soll wieder dieser mein kaiserlicher Befehl bestimmend sein. In jener Hinsicht soll man sich Mühe geben und die, welche . . . vorzeigen, sollen bestraft werden. Die Türen der am Strande errichteten Läden, die auf der Seeseite liegen, soll man verschließen, so daß man keine Möglichkeit hat, nachts auf dieser Seite etwas heraus- oder hineinzuschaffen. So mögest Du wissen.

Am 15. Zil-hiddsche 992 (= 18. Dezember 1584).

87. Wein soll nicht in Schläuchen durch Galata geschafft werden, weil diese leicht die Kleider gläubiger Passanten streifen. (Ih S. 70.)

An den Kadi von Galata ergeht die Weisung: Du hast an meine Schwelle der Glückseligkeit einen Brief gesandt: Eine zahlreiche Menge von den Notabeln der (von Gott) geschützten Stadt Galata sei vor den Gerichtshof gekommen mit folgendem Anliegen: Wenn aus einigen Dörfern die Weinschiffe zu ihren Landungsplätzen in Galata kommen, bringen die Ungläubigen ihren Wein nicht in Fässern zu ihren Magazinen, sondern sie tragen ihn in Schläuchen und streifen damit, wenn sie in der Stadt so einhergehen, fortgesetzt die Kleider der Muslime. Als früher schon einmal bei Gericht ein Rechtshandel mit Ungläubigen, die ihren Wein in Schläuchen trugen,

geführt wurde, da wurde es verboten gemäß einem Fetwa des derzeitigen Mufti, welches besagte, es sei nötig, daß der Richter gegen die erwähnten Ungläubigen mit strenger Züchtigung und ausgedehnter Haft einschreite. Aber obwohl uns darüber ein schriftliches Dokument ausgehändigt wurde, haben jene jetzt das Verbot nicht befolgt und sich widersetzt. Da sie nun die Bitte vorbringen, es möchte mein erlauchter Befehl erlassen werden, daß jene fernerhin den Wein nicht mehr in Schläuchen tragen, so ordne ich an, daß Du die erwähnten Ungläubigen fernerhin nicht den Wein in Schläuchen tragen und niemand dem erlauchten Gesetz zuwiderhandeln lässest.

(Dem Obmann der Lastträger, Scheich Abdülkerim übergeben.)

Am 15. Zil-hiddsche 979 (= 29. April 1572).

88. Ablösung der Abgaben der Judenthüm durch Pauschalsumme. (Ih S. 79/80.)

An den Kadi von Istanbul ergeht die Weisung: Man hat an meinen hohen Hof die Kopie des Protokolls gesandt, und von seiten der in der genannten Hauptstadt ansässigen Juden als Abordnung bestimmte Leute, (nämlich) von den Sürgün¹⁾-Leuten aus der Agribos (Euböa)-Gemeinde der Chacham (Rabbiner) Gülsün²⁾ und seine Leute und Halebi weled Abraham, und aus der Edirne-Gemeinde ein unter dem Namen Warlad bekannter Jude Weled Jasef, und von den Selije(?)-Leuten aus der Kendigelen¹⁾-Gemeinde Marahai weled Isak, und aus der Portugal-Gemeinde der Chacham Gulla weled Saliori (?) sind zum hohen Gesetz gekommen und haben angegeben: Da früher ein Ferman bestand, daß allgemein von den in der Hauptstadt Istanbul ansässigen Juden für die in Rumelien liegenden Metallgießereien ein Tawandschi³⁾ gestellt werde, ist uns ein kaiserlicher Freibrief ausgehändigt worden, und zwar in der Weise, daß wir uns verpflichtet haben, für den Tawan jährlich die feste Summe von 100 000 Aktsche aufzubringen, an meinen kaiserlichen Hof zu bringen und der kaiserlichen Kasse zu übergeben, wogegen wir außer von der Zahlung des Charadsch, der außerordentlichen Auflagen und des Raw(?)-Geldes, die die Juden Istanbul von alters her gezahlt haben, mit dem Schlächterdienst und dem Schlachtgeld, dem Viehtreiberdienst, der Ausweisung in eine andere Provinz, dem Tawandschidienst und den Wechslerabgaben

1) Vergl. Fritz Klebe, Beiträge zur islamischen Rechtspraxis gegenüber Nichtmuslimen nach türkischen Urkunden aus dem 16. Jahrhundert. Gedruckter Dissertationsauszug, Kiel 1920, S. 2.

2) Ich vermute eine Übersetzung von Isaak, ähnlich dem deutschen Seeliger. Jacob.

3) Die genaue Bedeutung von tawan (die folgende Urkunde bei Refik liest bawan) läßt sich leider nicht feststellen; Meninski: debitum, debiti solutio, mulcta etc. Vielleicht würde Josef ben Ezra's mir unzugängliches Massa melek (Selanik 1601), auf das mich Dr. Babinger verweist, das Verständnis dieser Urkunde fördern.

nicht belastet und von sonstigen willkürlichen Abgaben frei sind. Da aber gegenwärtig von den in der genannten Hauptstadt wohnenden Muslimen und Christen Schlachtgeld erhoben wurde, so wurden auch von unsern Gemeinden im ganzen 5 Fük (= 500 000) Aktsche erhoben, damit auch den Juden Schafe geliefert würden; und die erwähnte Summe war vom 1. Muharrem 994 bis zum Ende der Zeit in unserm Besitz und bringt zu 12 für je 10 (zu 20 %) im Jahre 100 000 Aktsche Zinsen. Mit den 100 000 Aktsche, zu denen wir uns schon früher verpflichtet haben, wollen wir nun jedes Jahr 200 000 Aktsche dem kaiserlichen Hof bringen und in Gegenwart der hochvermögenden Wezire abliefern. Aber so, daß dann künftig die genannten Gruppen, wenn die erwähnten 200 000 Aktsche Jahr für Jahr als feste Summe abgeliefert werden, von der Stellung von Wechslern und Wechslergeld, der Stellung von Schlächtern und Schlachtgeld, von Viehtreibergeld, der Stellung von Tawandschi und Tawangel, oder von den Ersatzleistungen, und von Behelligungen: „Die Summe, die ihr bezahlt, genügt nicht, es muß mehr sein“, überhaupt von willkürlichen Abgaben befreit sein sollen. Da Du wissen lässest, daß es in der angegebenen Weise registriert wurde, so befehle ich, daß Du künftig in dieser Angelegenheit gemäß dem in ihren Händen befindlichen Dokument verfähest und niemanden diesem zuwiderhandeln lässest.

(Dem Tschausch Bali übergeben.)

Am 2. Safer (= 23. Januar 1586).

89. Der südungarische Sandschatbej Mehmed, von seinem Ketchuda verschiedener Unterschlagungen verdächtigt, verteidigt sich gegen diese Vorwürfe beim Beslerbej von Ofen, Mustafa Pascha. (KA 137 Nr. 59.)

Der Bericht des ohnmächtigen Knechts an den erhabenen Fußstaub meines mächtigen und glücklichen Gebieters ist folgender:

In Szigetvár¹⁾ sind für den Verschußstückverfertigerbedarf²⁾ meines Gebieters, unsere notwendigen Meister, Ladestöcke und was sonst nötig ist, herbeigeschafft und gesendet worden. Tag und Nacht hat man sich abgemüht und für die Vollendung davon Ernst und Eifer angewendet. Wieviel Salpeter (kühertschile) die Salpeterdörfer zu verarbeiten verpflichtet sind, ist laut Protokoll des Kadi registriert und an den gesegneten erhabenen Fußstaub gesandt worden. Hernach dürfte es dem gesegneten hohen Fußstaub nicht verborgen sein, daß früher der erhabene kaiserliche Befehl erlassen wurde, nach dessen glückvollem Sinn Ihr gründlich (künhi) und wahrheitsgemäß berichten sollt, wieviel Salpeterdörfer vorhanden

¹⁾ Die Türken sprechen meist Sigwar.

²⁾ In der Handschrift steht kamadschy, nicht hammamy, wie Behrnauer las, der übersetzt: „für das Bad meines Sultans“.

sind, wie hoch ihre jährlichen¹⁾ Erträge, wie hoch ihre Freianteile²⁾ sich belaufen und wieviel Salpeter verarbeitet wird. Ich hatte berichtet³⁾, daß, wenn über das Erträgnis der Dörfer nicht verfügt, vielmehr nur ermahnt würde, reichlich⁴⁾ Salpeter und Pulver herzustellen, in der Weise, daß das Einziehen und alle Angelegenheiten der Dörfer meiner Wenigkeit übertragen wird, höherer Ertrag erzielt und reichlich Salpeter erzeugt werden würde. Jetzt aber ist S. Exzellenz, meinem mächtigen und erhabenen Gebieter, der erlauchte Befehl zugegangen: Ihr sollt darüber verfügen und es zur Nutzung nehmen lassen. Wir sind der Diener und Schüler S. Exz., meines erhabenen Gebieters; ich habe außer dem erlauchten Befehl meines Gebieters nichts zu tun. Es ist zu hoffen, daß Ihr von jetzt ab mich nicht mit jenen Diensten mich befassen laßt und ich möge gnädigst mit anderm Dienst, welcher dem gesegneten erhabenen Fußstaub genehm wäre, betraut werden⁵⁾. Jedenfalls steht der Befehl (bujuruk) meinem erhabenen Gebieter zu.

Indem im ersten Jahr von den Freianteilen der Salpeterdörfer eine Summe Aktsche, von der Nowigrader Ertragsteuer, von dem Nachlaß des früheren Osener Kadi Mewlana Ramazan Efendi, von dem Geld, welches von den nichtmuslimischen Untertanen eingezogen wurde, zusammen mit den erwähnten Freianteilsgeldern bei dem Pester Festungskommandanten deponiert waren, hat der Desterdar Bejni(?)zade⁶⁾ Mehmed Tschelebi sie für Staatsgelder erklärt und für den Staatschatz beschlagnahmt. In den Händen der Ra'jas befinden sich über ihre Ablieferungen Bescheinigungen⁷⁾. Jetzt hat der Desterdar Mehmed Tschelebi Efendi ein Schreiben gesandt und zu sagen geruht: „In Euren Händen⁸⁾ gibt es kaiserlichen Besitz. Sendet ihn her!“ Nachdem unter diesen Verhältnissen die in der Hand der Ra'jas befindlichen Scheine revidiert wurden und sich herausstellte, wieviel Geld eingenommen und an den Staatschatz abgeliefert wurde, sei es im Dienste meiner Wenigkeit, sei es im Dienste der Ra'jas, wurde Klarheit geschaffen, und das kaiserliche Vermögen gerät, so Gott will, nicht in Verlust. Es ist klargestellt, daß im Dienste dieses Eures Dieners kein Körnchen abhanden gekommen ist.

Früher⁹⁾ wurden im Sandschat Nowigrad gegen 100¹⁰⁾ Zugtiere erbeutet. Während man solche Zugtiere mit denen, die sie

1) B. hat die Worte katsch pare-dir we-senewi verlesen in aktsche para durustewi und demnach übersetzt.

2) kesim f. Heft 4 S. 4.

3) 'arz ejlemischdum, B. etmez bizum, was eine sinnlose Übersetzung zur Folge hatte.

4) müstevfa für müstevfi, B. mehtûf, das er mit „zerstoßen“ übersetzt.

5) In olunmamyz (Inf. + Suffix) sah B. irrtümlich eine Negation, womit er sich den Sinn des Satzes verbaute.

6) B.: Jenizade.

7) tezkereleri wâr-dyr; B. las: tezkere ile ardyr.

8) desinizdé, Schreibfehler des Manuskripts für destinizdé.

9) bundan esbak, B.: bundan ischbu.

10) jüz, B.: jüzer, indem er den Aufstrich des folgenden mikdar für ein r hielt.

brachten, zu teilen pflegte, stellte sich schon vor der Teilung heraus, daß jene Zugtiere den Ka'jas gehörten. Da erging von meinem beglückten Gebieter der erhabene Befehl zugunsten der Ka'jas, jene sollten wiederum zurückerstattet werden. Vor Erledigung dieses Zustands fand ein Wechsel in unserm Sandschak statt, und eine Anzahl von jenen starb unterdessen. Während ich, Euer Sklav, von jenen Tieren nicht im geringsten Nutzen hatte, erhob der Ketchuda Bekir seinerseits¹⁾ Klage, indem er sagte: sie gehören zum Staat, setze mir heftig zu²⁾ und schwärzte mich an. Als wir an den erhabenen Fußstaub meines edlen Gebieters gingen, machte er allerhand Ausflüchte, tritt nicht in die Schranken (ortaja gelmez) und führt keine Klage. Mein glücklicher Gebieter, man hofft, daß Ihr mich, Euren Diener, mit der Erledigung³⁾ beauftragen mögt. Wie dem auch sei, jedenfalls wollen wir Ew. Exz., meinem Gebieter, verpflichtet sein. Bisher pflegten die auswärtigen Angelegenheiten nicht den Inspektoren und Steuereinnehmern übergeben zu werden. Eure Sklaven, die Emire⁴⁾, pflegten sie zu erledigen (ber taraf ederlerdi). Geruht gnädigst, den Ketchuda Bekir keine Unterdrückung verüben zu lassen⁵⁾ und mir, Eurem Diener, den gnädigst geschenkten Koran⁶⁾ (kelâm-i-kadim) durch den Bittsteller, den Oda Baschy Hüsejn, Euren Diener, huldvollst zuzustellen.

Wegen der Wiedereinrichtung des Marktes von Kalamancsa⁷⁾ hat S. Exz., mein Gebieter, geruht, sein erlauchtes Schreiben an Iskender Bej und seinen Kadi früher 2- bis 3 mal zu richten; aber der hat sich durchaus nicht darum gekümmert. Jetzt, mein glücklicher Gebieter, erläßt bei Empfang in gütiger und huldvoller Weise ein anderes Schreiben, in dem ersucht wird, den Markt am Sonntag zu Szigetvár und am Donnerstag zu Kalamancsa abzuhalten. Nachdem der wohlwollende Inhalt Eures erlauchten Schreibens bekanntgegeben wurde, wurde zur Antwort gegeben: „Bis der Befehl des Padischah erfolgt, kann ich es nicht annehmen.“ Das ist jetzt mehr als 7 oder 8 Monate her. In Szigetvár gibt es in jeder Festung 2 Märkte⁸⁾. Den mir, Eurem Diener, zustehenden Ertrag nehmen sie selbst und verhindern, daß in Kalamancsa Markt abgehalten wird. Somit melden wir dem erlauchten Fußstaub meines Gebieters, daß unser Ertrag hinfällig geworden und wir entschuldigt sind. Im übrigen hat mein Gebieter zu befehlen.

Der arme Mehmed.

1) B. verlas Bekir ketchuda ise in beji ketchudasy und übersetzte: „so sagte man: sie gehören zum Schatz des Ketchoda des Begs“.

2) ujub uluschub, vergl. Jenker, nicht olub uluschub, wie B. las.

3) ber taraf ejlemeje ist hier offenbar so zu verstehen; nicht, wie B. meint: „für Euren Diener alles Unangenehme, was es auch sei, zu beseitigen“.

4) Emir (arab.) entspricht dem türk. Bej, hier Sandschakbej.

5) B.: daß dem Ketchoda eines Begs keine Kränkung widerfahre.

6) Nicht „die gnädige frühere Rede“, wie B. übersetzt.

7) Mit meinem Kartenmaterial vermag ich einen solchen Ort nicht festzustellen.

8) B.: In Szigeth und in jeder Festung gibt es zwei Märkte.



Nachschrift.

Zu Nr. 88 (S. 16) führt mich eine Korrespondenz mit meinem Kollegen, Herrn Professor Kahle in Gießen, noch auf die Vermutung, daß Kefik tawan für tawah „Pfanne“ verlas und danach auch das nach Herrn Salaheddin noch heute übliche tawdschy „Gusprüfer“ korrigierte. Herr Salaheddin kennt salja in der Bedeutung: zugezogene Juden.





A. Fa 3056

56

3/1

ULB Halle
002 101 408



Prof. Reckendorf
Maximiliansstr. 31
Freiburg i. Br.
1863-1924

Deutsche Übersetzungen türkischer Urkunden

herausgegeben mit Mitteln der

**Doktor-Hermann-Thorning-Gedächtnis- und der
Hänel-Stiftung**

durch das

Orientalische Seminar zu Kiel.

Heft 5:

**Urkunden zur Baugeschichte, Wirtschaftskunde und Ver-
waltung des Osmanischen Reiches im 16. Jahrhundert.**

Kiel.

Walter S. Mühlau.

1920.

Thorning-Gedächtnis-Stiftung.

Seminar-Übungen in Faksimile heraus-
gegeben in Kiel.

Preis Mk. 12,50.

